

Satzung für das Archäologische Museum der Stadt Frankfurt am Main

- (1. Satzung für das Museum für Vor- und Frühgeschichte der Stadt Frankfurt am Main ;
2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Museum für Vor- und Frühgeschichte der Stadt Frankfurt am Main)

1. Satzung für das Museum für Vor- und Frühgeschichte der Stadt Frankfurt am Main

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1979 (BVBl. I S. 179), und §§ 59 ff. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S.613) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 31.01.1980 folgende Satzung erlassen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 1

Das Museum für Vor- und Frühgeschichte mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Museums für Vor- und Frühgeschichte ist die Förderung der Pflege von Kulturwerten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Museums für Vor- und Frühgeschichte.

§ 2

Das Museum für Vor- und Frühgeschichte ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel des Museums für Vor- und Frühgeschichte dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Frankfurt am Main erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Museums für Vor- und Frühgeschichte.
- (2) Die Stadt Frankfurt am Main erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Museums für Vor- und Frühgeschichte oder Wegfall seines bisherigen Zwecks der Förderung der Pflege von Kulturwerten nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Museums für Vor- und Frühgeschichte fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Museum für Vor- und Frühgeschichte der Stadt Frankfurt am Main

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 1, 51 Nr.6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 23.05.2002, § 2950, folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Überschrift der Satzung für das Museum für Vor- und Frühgeschichte der Stadt Frankfurt am Main erhält folgende Fassung:

„Satzung für das Archäologische Museum der
Stadt Frankfurt am Main“

Artikel 2

In den §§ 1-4 wird die Bezeichnung

„Museum für Vor- und Frühgeschichte“

durch die Bezeichnung

„Archäologisches Museum“

ersetzt.

Artikel 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Frankfurt am Main, den 09.07.2002

Stadt Frankfurt am Main
DER MAGISTRAT

Petra Roth
Oberbürgermeisterin